

**Verfügung betr. ertragsteuerrechtliche Behandlung von
Lebenspartnerschaften im Sinne des
Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG); Beschluss des
Bundesverfassungsgerichts vom 7. 5. 2013 2 BvR 909/06, 2
BvR 1981/06, 2 BvR 288/07**

Vom 24. Juli 2013

(OFD Nordrhein-Westfalen S 2262 – 1000 – St 167)

Mit dem v.b. Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, die Ungleichbehandlung von Verheirateten und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) in den Vorschriften der §§ 26, 26 b, 32 a Abs. 5 EStG zum Ehegattensplitting stelle eine am allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu messende mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung dar. Es hat diese Rechtsnormen daher mit Wirkung ab Inkrafttreten des LPartG am 1. 8. 2001 für mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt.

Das BVerfG hat den Gesetzgeber verpflichtet, den festgestellten Verfassungsverstoß unverzüglich rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft zum 1. 8. 2001 zu beseitigen. Es hat mit dem Beschluss vom 7. 5. 2013 bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber unter Nr. 4 des Tenors folgende Übergangsregelung getroffen:

„§§ 26, 26 b, 32 a Abs. 5 EStG bleiben bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung anwendbar mit der Maßgabe, dass auch Lebenspartner, deren Veranlagungen noch nicht bestandskräftig durchgeführt sind, mit Wirkung ab dem 1. August 2001 unter den für Ehegatten geltenden Voraussetzungen eine Zusammenveranlagung und die Anwendung des Splittingverfahrens beanspruchen können.“

Die Entscheidung des Gerichts hat gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG Gesetzeskraft. Die Entscheidungsformel ist zwischenzeitlich im BGBl. 2013 I S. 1647 veröffentlicht worden. Deshalb ist die Finanzverwaltung für die Übergangszeit unmittelbar verpflichtet, für Partner einer Lebenspartnerschaft, deren Veranlagung noch nicht bestandskräftig durchgeführt wurde, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der §§ 26, 26 b EStG Zusammenveranlagungen durchzuführen und den Splittingtarif (§ 32 a Abs. 5 EStG) zu gewähren, soweit die Lebenspartner nicht die getrennte Veranlagung (ab 2013: Einzelveranlagung) nach § 26 a EStG wählen. Für eine nach § 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO vorläufige Festsetzung oder den Erlass von Bescheiden nach den Grundsätzen der Einzelveranlagung i. S. d. § 25 Abs. 1 EStG ist kein Raum.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 2397) wurde die vom BVerfG verlangte gesetzliche Neuregelung durch Einfügung eines Abs. 8 in § 2 EStG getroffen. Nach § 2 Abs. 8 EStG sind die Regelungen des EStG zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Diese Regelung gilt gemäß § 52 Abs. 2 a EStG in allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Damit kommt im Einzelfall eine rückwirkende Anwendung ab dem Veranlagungszeitraum 2001 in Betracht.

Derzeit arbeitet das Rechenzentrum an der automationsgestützten Umsetzung des Beschlusses des BVerfG. Hierzu sind jedoch zunächst noch zahlreiche verfahrensrechtliche, materiell-rechtliche sowie organisatorische Fragestellungen zu klären. Die Abstimmung der Rahmenbedingungen zwischen Bund und Ländern und die im Anschluss daran erforderlichen Programmänderungen werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen und werden ggf. zu einer lediglich schrittweisen Bereitstellung von Programmleistungen führen.

In allen noch offenen Fällen sind aber bereits jetzt auf der Rechtsgrundlage des BVerfG-Beschlusses und des v.b. Änderungsgesetzes Zusammenveranlagungen durchzuführen. Die Bearbeitung anhängiger Einsprüche ist unverzüglich wieder aufzunehmen. Noch nicht veranlagte Steuererklärungen einer Lebenspartnerschaft sind unter Berücksichtigung des Eingangsdatums zu veranlagern.

Dabei muss zunächst mit den vorhandenen Programmen für die Zusammenveranlagung von Ehegatten gearbeitet und das Ergebnis manuell für Lebenspartnerschaften nachbearbeitet werden. Hierzu gelten zunächst folgende Regelungen:

1.	Zuständigkeit für die Zusammenveranlagung
2.	Inhalt der Grunddatei
3.	Formale Anforderungen an die Steuererklärung
4.	Unterhaltszahlungen an den Lebenspartner
5.	Kirchensteuer, besonderes Kirchgeld
6.	Solidaritätszuschlag
7.	Arbeitnehmersparzulage
8.	Aufhebung der Bescheide über die Einzelveranlagung zur Einkommensteuer
9.	Bekanntgabe der Bescheide über die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer
9.1	Bekanntgabe an einen gemeinsamen Bevollmächtigten
9.2	Einzelbekanntgabe an beide Lebenspartner
9.3	Bekanntgabe an einen Lebenspartner mit Zustimmung nach § 122 Abs. 6 AO
10.	Darstellung im Bescheid
11.	Widerrufsvorbehalt
12.	Verzinsung des Erstattungsanspruchs
12.1	Einzelveranlagungen beider Lebenspartner sind noch „offen“
12.2	Eine oder beide Einzelveranlagungen der Lebenspartner sind bereits bestandskräftig
13.	Schuldbefreiende Auszahlung eines Erstattungsanspruchs
14.	Gesamtschuldnerschaft bei Nachzahlung
15.	Festsetzung von Vorauszahlungen
16.	Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren und weitere Anträge zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen
16.1	Steuerklassenwahl und Kirchensteuerabzugsmerkmal
16.2	Freibeträge
16.3	Erledigung anhängiger Einsprüche

1. Zuständigkeit für die Zusammenveranlagung

Sind für die Veranlagung der Lebenspartner unterschiedliche Finanzämter zuständig, hat gemäß § 25 AO dasjenige Finanzamt die Zusammenveranlagung durchzuführen, das zuerst mit der Sache befasst war.

Ist für die Veranlagung der Lebenspartner dasselbe Finanzamt zuständig, hat der Veranlagungsbezirk die Zusammenveranlagung durchzuführen, der für den in der Grunddatei zuerst erfassten Lebenspartner zuständig ist (vgl. nachstehend Tz. 2).

2. Inhalt der Grunddatei

Für die Lebenspartner ist eine neue Steuernummer zu vergeben.

Anredeschlüssel für Lebenspartner („Herr/Herr“ bzw. „Frau/Frau“) stehen derzeit noch nicht zur Verfügung. Gleichwohl können bereits jetzt gemeinsame Steuernummern für Lebenspartner angelegt werden.

Für die Reihenfolge der Eintragung der Lebenspartner in der Grunddatei gilt folgender Grundsatz:

Die Zuordnung der Lebenspartner erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach den Nachnamen, bei Namensgleichheit nach den Vornamen der Lebenspartner. Bei gleichen Vor- und Nachnamen erfolgt die Eintragung nach dem Alter der Personen (ältere Person zuerst). Die Zuordnung ist für sämtliche Veranlagungszeiträume beizubehalten.

Der Zentralversand für Steuerbescheide ist bis zur automationsgestützten Umsetzung des Beschlusses des BVerfG in der Grunddatei auszuschließen und das Feld „Mitteilung über neue Steuernummer an Finanzamt“ mit einem Häkchen zu versehen (vgl. Fach 003 Teil 001 Tz. 8 DA-ADV). Der Ausschluss wirkt nur für Bescheide aus den Fachprogrammen der Steuerarten ESt, EHZ, GewSt, FEin und USt, nicht aber z. B. für Abrechnungen/Mahnungen aus dem Erhebungsbereich, Schreiben aus dem MÜST-Bereich, Bescheide etc. aus dem Bereich der Anmeldeungssteuern.

Um auch Druckausgaben aus dem Erhebungsbereich (Mahnungen, Abbuchungsmittelungen, Umbuchungsmittelungen) zutreffend adressieren zu können, ist die EHST anzuweisen, eine sog. Beitreibungssperre (AWS 065 ERG 2) anzuweisen, die bewirkt, dass die Druckausgaben aus dem Zentralversand ausgesteuert und dem FA zugeleitet werden.

Eine Bankverbindung ist erst zu speichern, wenn die Lebenspartner eine Bankverbindung für Erstattungen angegeben haben (vgl. unten Tz. 13).

3. Formale Anforderungen an die Steuererklärung

Haben beide Lebenspartner die Zusammenveranlagung beantragt, ist nicht zwingend die Abgabe einer gemeinsamen Steuererklärung erforderlich, um eine Zusammenveranlagung durchzuführen. Es genügt, wenn aufgrund der Angaben der steuerpflichtigen Personen das Veranlagungsverfahren in Gang gesetzt werden kann. Gleichwohl können wegen der fehlenden gemeinsamen Steuererklärung noch Sachverhaltsermittlungen erforderlich sein.

Liegen für beide Lebenspartner separate Steuererklärungen vor, können die Besteuerungsgrundlagen für eine Zusammenveranlagung aus den beiden Steuererklärungen entnommen werden.

Liegt dagegen nur für einen Lebenspartner eine Steuererklärung vor, sind die Besteuerungsgrundlagen für den anderen Lebenspartner noch zu ermitteln. Dies geschieht zweckmäßigerweise dadurch, dass die Lebenspartner zur Abgabe einer gemeinsamen Steuererklärung aufgefordert werden. Es soll jedoch auch nicht beanstandet werden, wenn lediglich die bisher fehlenden Besteuerungsgrundlagen des anderen Lebenspartners auf amtlichen Erklärungsvordrucken nachgereicht werden.

4. Unterhaltszahlungen an den Lebenspartner

Ich bitte zu beachten, dass Unterhaltszahlungen an den Lebenspartner, die im Rahmen einer Einzelveranlagung des anderen Lebenspartners als außergewöhnliche Belastung abgezogen

wurden, bei einer Zusammenveranlagung nicht mehr abziehbar sind ([H 33 a.1](#) „geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten“ EStH 2012).

5. Kirchensteuer, besonderes Kirchgeld

Bei konfessionsverschiedener Ehe gilt der sog. Halbteilungsgrundsatz. Hierbei wird der Kirchensteuersatz jeweils auf die Hälfte der nach § [51 a](#) EStG ermittelten gemeinsamen Steuer angewandt. Der Halbteilungsgrundsatz hat seinen Ursprung in § [6](#) Abs. [1](#) Nr. 1 KiStG NRW und findet nach dessen Wortlaut nur bei Ehegatten Anwendung.

Darüber hinaus wird u. U. bei glaubensverschiedener Ehe das besondere Kirchgeld festgesetzt und erhoben (§ [7](#) KiStG NRW), wenn ein Ehegatte Mitglied der Evangelischen Kirchen, der Altkatholischen Kirche oder der Jüdischen Gemeinden in [Nordrhein-Westfalen](#) und der andere Ehegatte konfessionslos ist.

Der Wortlaut des neuen § [2](#) Abs. [8](#) EStG wirkt nicht unmittelbar auf das Kirchensteuergesetz und die Kirchensteuerordnungen und -beschlüsse der Religionsgemeinschaften. Eine Änderung des Kirchensteuergesetzes NRW ist jedoch vorgesehen.

Gleichwohl erfolgt die Kirchensteuerfestsetzung im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften aus Vereinfachungsgründen im maschinellen Verfahren für Lebenspartner entsprechend den für Ehegatten geltenden Regelungen. Soweit steuerpflichtige Personen dagegen Einwände erheben, sind Einsprüche oder Änderungsanträge nach Rücksprache mit der [OFD](#) an die jeweils zuständige Religionsgemeinschaft weiterzuleiten.

6. Solidaritätszuschlag

Auf die Festsetzung und Erhebung des Solidaritätszuschlags sind die Vorschriften des EStG entsprechend anzuwenden (§ [1](#) Abs. [2](#) SolzG 1995). Daher sind keine Besonderheiten zu beachten.

7. Arbeitnehmersparzulage

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (BGBl. 2013 I S. 1809) wurde § [13](#) des 5. VermBG dahin geändert, dass die erhöhten Einkommensgrenzen auch bei der Zusammenveranlagung von Lebenspartnerschaften nach § [26 b](#) EStG der Berechnung der Arbeitnehmersparzulage zugrunde zu legen sind. Die Regelung bedarf zu ihrem Inkrafttreten noch der Veröffentlichung eines BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt. Bis dahin ist § [13](#) des 5. VermBG in der bisherigen Fassung anzuwenden, die noch auf die Zusammenveranlagung von Ehegatten abstellt. Der neue § [2](#) Abs. [8](#) EStG ändert hieran nichts.

Die Zusammenveranlagung von Lebenspartnern ist daher zunächst ohne Festsetzung der Arbeitnehmersparzulage durchzuführen. Daten zum Sachbereich 15 (Anlage VL) sind nicht anzuweisen.

Sobald das BMF-Anwendungsschreiben vorliegt, können fehlende Festsetzungen der Arbeitnehmersparzulage nachgeholt werden („Nur-SPZ-Fall“, Kz 17.67 = 1, vgl. Fach 010 Teil 015 Tz. 2 DA-ADV).

8. Aufhebung der Bescheide über die Einzelveranlagung zur Einkommensteuer

Der Bescheid über die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer stellt keinen Änderungsbescheid im Verhältnis zu den bisherigen Bescheiden über die Einzelveranlagung der Lebenspartner dar. Daher müssen zuvor unter den bisherigen Steuernummern der Lebenspartner erlassene Einzelveranlagungsbescheide vor Erlass eines Bescheids über die Zusammenveranlagung aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung eines gegenüber einem Lebenspartner ergangenen Einkommensteuerbescheids (Einzelveranlagung) ist

- ◆ – § [164](#) AO, wenn dieser Bescheid unter einem noch wirksamen Nachprüfungsvorbehalt steht,

- ◆ – § [172](#) Abs. [1](#) Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) AO, wenn der Bescheid noch nicht unanfechtbar geworden ist.

Soweit unter Anwendung einer dieser Korrekturnormen der Bescheid aufzuheben und nunmehr eine Zusammenveranlagung durchzuführen ist, ist ein gegenüber dem anderen Lebenspartner bestandskräftig gewordener Einkommensteuerbescheid nach § [175](#) Abs. [1](#) Satz 1 Nr. 2 AO aufzuheben (vgl. Nr. 2.4 des Anwendungserlasses zu § [175](#) AO).

Liegt bei einem der Lebenspartner ein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, dann ist die Bearbeitung des Falles vorerst zurückzustellen (vgl. Tz. 12.2). Sind hingegen die Einzelveranlagungen beider Lebenspartner noch „offen“ (vgl. Tz. 12.1), ist wie folgt zu verfahren: Im Fachprogramm Einkommensteuer ist für den/die Einzelveranlagungsbescheid(e) eine „Nichtveranlagung“ (NV) mit Sollstellung zu speichern:

- ◆ – Kz 78.80 = Änderungsvorschrift
- ◆ – Kz 78.86 = 1

Durch diese Anweisung werden im Erhebungskonto Unterschiedsbeträge (AWS 224) in Höhe der bisher festgesetzten verbleibenden Steuern mit umgekehrtem Vorzeichen und eine Abrechnung erzeugt.

Für die steuerpflichtige Person ist ein personeller Aufhebungsbescheid zu fertigen und mit der Abrechnung bekanntzugeben.

Um eine programmgesteuerte Erstattung von Guthaben zum Fälligkeitstag zu vermeiden, ist die Erhebungsstelle vorab anzuweisen, eine Auszahlungsverhinderung (AWS 071 ERG 1 oder 2) zu setzen.

Zusätzlich ist die Erhebungsstelle anzuweisen, die notwendigen Umbuchungen vorzunehmen:

- ◆ a) Führt die Aufhebung der Einzelveranlagung zu einem Guthaben (bestehend aus dem gezahlten Abschlussbetrag und/oder den geleisteten Vorauszahlungen), ist dieses auf die neue gemeinsame Steuernummer umzubuchen.
- ◆ b) Führt die Aufhebung der Einzelveranlagung zu einer Rückforderung, ist das Guthaben aus der Zusammenveranlagung – sofern vorhanden – auf die Steuernummer(n) der bisherigen Einzelveranlagung(en) – ggf. anteilig – umzubuchen.

9. Bekanntgabe der Bescheide über die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer

Nach dem Wortlaut von § [122](#) Abs. [7](#) AO können nur Verwaltungsakte, die Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern betreffen, in einer Ausfertigung an die gemeinsame Anschrift der Betroffenen übermittelt werden. § [122](#) Abs. [7](#) AO gilt in der derzeitigen Fassung nicht für Partner einer Lebenspartnerschaft.

9.1. Bekanntgabe an einen gemeinsamen Bevollmächtigten

Eine Bekanntgabe in einer Ausfertigung kann jedoch erfolgen, wenn die Lebenspartner einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellt haben (BFH-Urteil vom [28.10.1988](#), BStBl. 1989 II S. [257](#)). Die Adressierung ist mit dem Sachbereich 92 „Einmalanschrift“ so vorzunehmen:

- ◆ Adressatenfeld
Frau Steuerberaterin X.X.
Riehler Platz 2
50668 Köln
Bescheidkopf
für die Lebenspartner Herrn A.A. und Herrn B.B., Schaafenstraße 57, 50676 Köln

9.2. Einzelbekanntgabe an beide Lebenspartner

Ansonsten bleibt aus verfahrensrechtlichen Gründen regelmäßig nur die Einzelbekanntgabe des Bescheides über die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer an jeden der beiden Lebenspartner. Für die Adressierung kann auf die Beispiele in AEAO zu § 122, Nr. 2.1.4 zurückgegriffen werden:

- ◆ Adressatenfeld
Herrn A.A.
Schaafenstraße 57
50676 Köln
Bescheidkopf
für die Lebenspartner Herrn A.A. und Herrn B.B.

Herrn B.B. ist ein Bescheid mit entsprechendem Adressatenfeld und Bescheidkopf zu erteilen. In jede Bescheidausfertigung ist über den Sachbereich 49 „frei formulierte Erläuterungstexte“ die folgende Erläuterung aufzunehmen:

Ihrem Lebenspartner/Ihrer Lebenspartnerin wurde ein Bescheid gleichen Inhalts erteilt.

Durch Eingabe der Kz 17.83 mit dem Wert „1“ wird die maschinelle Adressierung des Bescheids unterbunden. Die Zahl der benötigten Bescheidmehrausfertigungen ohne Anschrift ist zur Kz 17.75 anzufordern.

9.3. Bekanntgabe an einen Lebenspartner mit Zustimmung nach § 122 Abs. 6 AO

Für eine Bekanntgabe nach § 122 Abs. 6 AO durch Übersendung einer Ausfertigung an einen der beiden Lebenspartner fehlt es dagegen regelmäßig an der erforderlichen Zustimmung des anderen Lebenspartners. Liegt eine solche Zustimmung im Einzelfall vor, ist unter Verwendung des Sachbereichs 92 „Einmalanschrift“ folgender Text in den Bescheidkopf aufzunehmen:

Dieser Bescheid ergeht an Sie zugleich mit Wirkung für und gegen Ihren Lebenspartner/Ihre Lebenspartnerin [Eintragung von Anrede sowie Vor- und Nachname].

10. Darstellung im Bescheid

Nach dem derzeitigen Programmstand werden die Einkünfte nur dem „Ehemann“ bzw. der „Ehefrau“ zugeordnet. Gleiches gilt für die übrigen personenspezifischen Angaben im Bescheid, auch in den Erläuterungstexten.

Unter den Abschnitt „Festsetzung“ ist folgender Passus handschriftlich einzufügen:

In diesem Bescheid wird [Anrede sowie Vor- und Nachname] als Lebenspartner/in A (LP A) und [Anrede sowie Vor- und Nachname] als Lebenspartner/in B (LP B) bezeichnet.

Zusätzlich sind

- ◆ – die Bezeichnungen „Ehemann“ und „Ehefrau“ zu den Id-Nummern im Bescheidkopf
- ◆ – die Bezeichnungen „Ehemann“ und „Ehefrau“ im Abschnitt „Festsetzung“
- ◆ – die Spaltenüberschriften „Ehemann“ und „Ehefrau“ im Abschnitt „Berechnung des zu versteuernden Einkommens“
- ◆ – die Bezeichnungen „Ehemann“ und „Ehefrau“ im Abschnitt „Berechnung der Kirchensteuer“

handschriftlich durch LP A bzw. LP B zu ersetzen.

Außerdem ist in den Sachbereich 49 „frei formulierte Erläuterungstexte“ in allen Fällen die folgende Erläuterung aufzunehmen:

Aus technischen Gründen wird [Anrede sowie Vor- und Nachname] als „Ehemann“ und [Anrede sowie Vor- und Nachname] als „Ehefrau“ bezeichnet. Ebenfalls aus technischen Gründen wird in diesem Bescheid der Begriff „Ehegatte“ statt des Begriffs „Lebenspartner/in“ verwendet.

Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 10 a Abs. 4 EStG und/oder die Feststellung verbleibender Verlustvorträge sind entsprechend handschriftlich anzupassen.

11. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt ist nach denselben Regeln wie für Ehegatten zu setzen. Nach Tz. 6 des BMF-Schreibens vom [31. 1. 2013](#) (BStBl. I S. 70)^[1] ist der Widerrufsvorbehalt im Fall der Zusammenveranlagung nach § 26 b EStG nicht mehr anzubringen, er ist lediglich in Fällen der getrennten (ab 2013 Einzel-) Veranlagung nach § 26 a EStG und bei Einzelveranlagungen im Fall fehlender Voraussetzungen nach § 26 EStG erforderlich.

12. Verzinsung des Erstattungsanspruchs

12.1. Einzelveranlagungen beider Lebenspartner sind noch „offen“

Ist bislang für keinen der beiden Lebenspartner eine bestandskräftige Einzelveranlagung erfolgt, richtet sich der Beginn der Verzinsung nach § 233 a Abs. 2 AO. Danach beginnt der Zinslauf für die Verzinsung der Steuererstattungen aufgrund der Zusammenveranlagung der Lebenspartner zur Einkommensteuer regulär 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Bei einem Wechsel von der Einzel- zur Zusammenveranlagung bei Lebenspartnern ist ein erstmaliger Bescheid über die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer zu erlassen (vgl. Tz. 8).

Das Arbeitspapier der OFD Münster vom [8. 9. 2009](#) sowie die Kurzinformation Verfahrensrecht 04/2008 der OFD Rheinland zum Wechsel der Veranlagungsart bei Ehegatten sind insoweit nicht anzuwenden.

12.2. Eine oder beide Einzelveranlagungen der Lebenspartner sind bereits bestandskräftig

Für Fälle, in denen eine oder beide Einzelveranlagungen der Lebenspartner bereits bestandskräftig waren, finden derzeit noch Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene hinsichtlich des Beginns des Zinslaufs statt. Diskutiert wird, ob § 233 a Abs. 2 oder Abs. 2 a AO einschlägig ist.

Die Bearbeitung dieser Fälle ist daher noch zurückzustellen.

13. Schuldbefreiende Auszahlung eines Erstattungsanspruchs

Die AO kennt keine Gesamtgläubigerschaft eines Erstattungsanspruchs aus einer Zusammenveranlagung. Ich bitte daher bei den Lebenspartnern ausdrücklich anzufragen, auf welche Bankverbindung das Finanzamt gegenüber beiden Lebenspartnern schuldbefreiend leisten kann. Diese Anfrage ist nicht erforderlich, wenn die Lebenspartner in einer gemeinsamen Steuererklärung bereits ein Konto benannt haben.

Erfolgt keine übereinstimmende Empfängerbestimmung oder ist aus anderen Gründen (z. B. Abtretung, Aufrechnung) eine Zuordnung der Erstattungsansprüche erforderlich, gelten die Regelungen des BMF-Schreibens vom [31. 1. 2013](#) (BStBl. I S. 70)^[2] zur Erstattungsberechtigung bei Ehegatten entsprechend.

14. Gesamtschuldnerschaft bei Nachzahlung

Führt die Zusammenveranlagung zu einer Nachzahlung, sind die zusammenveranlagten Personen Gesamtschuldner (§ 44 Abs. 1 Satz 1 AO).

15. Festsetzung von Vorauszahlungen

Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind nicht mehr auf der Basis der Ergebnisse einer Einzelveranlagung festzusetzen. Sie sind vielmehr an die Einkommensteuer anzupassen, die sich für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird (§ 37 Abs. 3 Satz 3 EStG). Anträgen

auf Festsetzung von Vorauszahlungen unter Anwendung des Splittingtarifs ist daher zu entsprechen.

16. Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren und weitere Anträge zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen

Die Meldebehörden übermitteln zurzeit den Familienstand „in eingetragener Lebenspartnerschaft“ an die ELStAM-Datenbank. Die IdNr. des Lebenspartners wird allerdings zurzeit mangels gesetzlicher Regelung u. a. im Melderechtsrahmengesetz nicht zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grund bleibt der steuerliche Familienstand weiterhin „ledig“. Bis zur technischen Umsetzung sind diese Fälle bei der Vergabe der Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV (ggf. mit Faktor) ausschließlich durch Ausstellung einer (Besonderen) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug abzuwickeln. Gleichzeitig ist der Arbeitgeberabruf zu sperren (Vollsperrung) und der Fall zum Ende der Gültigkeit der ausgestellten (Besonderen) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug auf Wiedervorlage zu nehmen. Zu den Ausstellungsgrundsätzen vgl. Abschn. 1.3.2 des ELStAM-Arbeitspapiers.

Die örtliche Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lebenspartner richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (§ 19AO). Sind für die Lebenspartner unterschiedliche Finanzämter zuständig, können von beiden Finanzämtern Eingaben im Finanzamtsdialog vorgenommen werden. Nach § 25 AO entscheidet in diesen Fällen grundsätzlich das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befasst war.

16.1. Steuerklassenwahl und Kirchensteuerabzugsmerkmal

Beantragen Lebenspartnerschaften eine Steuerklassenkombination, die nach § 38 b EStG für Ehegatten gilt, kann den Anträgen stattgegeben werden. Für diesen Antrag ist künftig der Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten“ zu verwenden. Werden im Jahr 2013 beide Lohnsteuerkarten 2010 bzw. Ersatzbescheinigungen vorgelegt, kann von einem gemeinsamen Antrag beider Lebenspartner ausgegangen werden und auf die Vorlage des gemeinsam unterschriebenen Antrags verzichtet werden. Die erstmalige Vergabe einer Steuerklassenkombination mit den Steuerklassen III bis V stellt eine Berichtigung dar und ist kein schädlicher Steuerklassenwechsel i. S. d. § 39 Abs. 6 Satz 3 EStG, sodass ein weiterer Steuerklassenwechsel im Laufe des Kalenderjahres möglich ist.

Auch die Vordrucke „Erklärung zum dauernden Getrenntleben“ und „Erklärung zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft“ sind für Lebenspartner zu verwenden.

Bei Vergabe der Steuerklassen III und IV ist im Hinblick auf die Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal § 38 b Abs. 2 Satz 4 EStG zu berücksichtigen, wonach auch die Kinder des Ehegatten – hier der Lebenspartner – zu berücksichtigen sind.

Da in NRW für die Festsetzung der Kirchensteuer der sog. Halbteilungsgrundsatz gilt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 KiStG NRW), sind im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung die für Ehegatten geltenden Eintragungsgrundsätze für die Kirchensteuerabzugsmerkmale entsprechend anzuwenden (vgl. H 39.1 „Bescheinigung der Religionsgemeinschaft“ LStH 2013).

Sind beide Lebenspartner nichtselbständig tätig, führt die Vergabe der Steuerklassenkombinationen III/V sowie IV / IV mit Faktor jeweils zu einem Pflichtveranlagungsstatbestand nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 a EStG. Die Durchführung der Veranlagung ist sicherzustellen, vgl. Abschn. 2.6 des ELStAM-Arbeitspapiers. Ist hingegen nur ein Lebenspartner Arbeitnehmer und erhält dieser die Steuerklasse III, liegen die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 a EStG nicht vor.

Möchte ein Lebenspartner nicht, dass der Arbeitgeber von der Lebenspartnerschaft erfährt, indem nach der rechtlichen und technischen Umsetzung in der ELStAM-Datenbank automatisiert die Steuerklasse IV oder III zum Abruf bereit gestellt wird, kann er bereits jetzt beantragen, die Steuerklasse I beizubehalten. Der Antrag auf die ungünstigere Steuerklasse (Vordruck „Anträge zu

den ELStAM“) ist über den Finanzamtsdialog Stufe 02 zu speichern. Die Ausstellung einer (Besonderen) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug und die Speicherung einer Vollsperrung für diesen Arbeitnehmer ist nicht erforderlich.

16.2. Freibeträge

Beantragen Lebenspartner Freibeträge im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens, gelten vollumfänglich die Regelungen für Ehegatten, auch im Hinblick auf die Übertragung von Freibeträgen.

16.3. Erledigung anhängiger Einsprüche

Hierzu wird auf die Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 04/2013 verwiesen.

Die bisherigen Kurzinformationen der Oberfinanzdirektionen Münster Nr. 48/2003 und Rheinland Nr. 89/2003, Nr. 12/2012 und Nr. 13/2013 werden aufgehoben.

^[1] BeckVerw [268952](#).

^[2] BeckVerw [268952](#).